Nummer 10 Berlin, 9. März 1917. 29. Jahrgang

# Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts. Vereinigt Alles!

## Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Andreas-Straße 61 III
Telephon: Amt Königstadt, Nr. 1076.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Zehms, Berlin O 27, Andreasstr. 61 II, zu richten.
Postscheckkonto Berlin 5386.

**Inhalt:** Gelber Gimpelfang. — Die Ursachen der Schmiermittelknappheit. — Aus der Textilindustrie. — Arbeiterbewegung. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Zum Hilfsdienst. — Kriegswochenhilfe. — Zur Friedensfrage. — Zur Lebensmittelversorgung. — Für unsere Frauen. — Berichte aus Fachkreisen. — Quittung. — Verbandsanzeigen.

## Gelber Gimpelfang.

✡ Wenn berufsmäßige Vogelfänger hinausgehen in Wald und Flur, um die kleinen gefiederten Sänger einzufangen, da bedienen sie sich mit Vorliebe neben den Leimruten der sogenannten Locker, das sind schon in Gefangenschaft befindliche Vögel, die in einem kleinen Käfig mitten hineingestellt werden in das Leimrutenfeld und die nun durch ihren Gesang die noch in Freiheit befindlichen geflügelten Kameraden auf die Leimruten locken sollen.

Diese Methode der Vogelfänger ist meist sehr ertragreich und sie wird deshalb auch gern nachgeahmt, wenn irgendwo die Absicht besteht, etwas anderes einzufangen. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" scheint diese Methode der Vogelfänger auch zu kennen; am liebsten möchte sie auch Leimruten anwenden, um die Arbeiter einzufangen in die Käfige der Gelben. Aber mit Leimruten ist da nichts zu machen, man muß sich beschränken auf die Locker. In der Nr. 2 d. Js. hat die „Arbeitgeber-Zeitung" einen solchen Locker ausgestellt, um Arbeiter für die Gelben einzufangen.

Den Leutchen hinter der „Arbeitgeber-Zeitung" ist nämlich gar nicht mehr recht wohl seit Ausbruch des Krieges. Sie waren gewöhnt, im Arbeiter wirtschaftlich wie politisch keinen wirklich freien und gleichberechtigten Menschen, sondern mehr nur ein Instrument zu sehen, das unentbehrlich war für die kapitalistische Mehrwertproduktion. Und sie waren gewöhnt, zu verlangen, daß dem Arbeiter nicht die kleinste Konzession gemacht werde in bezug auf irgend welche Gleichberechtigung. Sie erblickten den Untergang des Staates vor sich, wenn davon die Rede war, der Arbeiter müsse ein wirklich freies, unbehindertes Koalitionsrecht, er müsse ein gleiches Wahlrecht und den Anspruch haben auf eine menschenwürdige Existenz. Nicht unbehindertes Koalitionsrecht, sondern ein Koalitionsrecht unter der Fuchtel des Erpressungsparagraphen wollten sie den Arbeitern bescheren. Und anstatt zu beseitigen die Schranken des Klassenwahlrechts, propagierte sie in den politischen Zirkeln Methoden, mit denen sie den Arbeitern errichten wollten neue Schranken. Als der Krieg ausbrach, lagen eine ganze Anzahl festumrissener Pläne vor für die Ersetzung des Reichstagswahlrechts durch ein Wahlrecht, welches die Gleichheit der Wahl zum Reichstag noch weiter zum Schaden der Arbeiter beseitigen sollte.

Da kam der Krieg und mit ihm die Zeit, wo nicht gefragt werden konnte nach dem politischen Glaubensbekenntnis, wenn zu der oder jener Verrichtung Menschen nötig waren. Es kam die Zeit, in der der Staat die Hilfe nahm, wo er sie bekommen konnte, und wo die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter stets an der Spitze standen, wenn es galt, Hand anzulegen, um die Kriegsnöte zu lindern. Es kam die Zeit, wo die Oeffentlichkeit anerkennen mußte, daß vordem den Gewerkschaften großes Unrecht geschehen sei, als man sie drangsalierte und schuriegelte. Es kam die Zeit, in der man, anstatt erfundene Anklagen gegen die Gewerkschaften in die Oeffentlichkeit zu schleudern, Anerkennungen über die Kulturarbeit der Gewerkschaften in der Presse lesen konnte; Anerkennungen, wie die folgende, die von dem Herrn Professor Dr. Keßler, Jena, herrührt:

> „Die deutschen Gewerkschaften," schreibt Herr Dr. Keßler, „sind weit über die Grenzen Deutschlands hinaus vorbildlich geworden durch die Straffheit ihres Aufbaues, durch die Gewissenhaftigkeit ihrer Verwaltung, durch die unermüdliche Tätigkeit in der Fürsorge für ihre Mitglieder, durch die Erziehung ihrer Mitglieder auch auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Erziehung. Sie haben die deutschen Arbeiter bewahrt vor dem Unfug der Sabotage und der direkten Aktion. Sie haben in Deutschland das beste Tarifwesen der Welt ausgebildet. Sie haben eine Kulturarbeit ersten Ranges geleistet."

Die Zeit solcher Wertung der Gewerkschaftsarbeit war schlecht geeignet für die schwarzen Pläne jener Leute, die im Interesse der kapitalistischen Pluswirtschaft den Arbeiter ständig in geistiger, wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit erhalten wollten. Auch von den Gelben hörte man lange Zeit gar nichts. Die Treiber zu jener arbeiterfeindlichen Politik mußten sich zunächst etwas zurückziehen. Mit mehr oder weniger unverhohlenem Groll standen sie im Hintergrunde, als sie sahen, daß ihnen das verständige Wirken der Gewerkschaften zur Beseitigung der Kriegsnöte das reaktionäre Konzept von Tag zu Tag mehr verdarb. Während manche Arbeiter in Verkennung der Aufgaben, welche von den Gewerkschaften erfüllt werden mußten, um den Arbeitern die Kriegsnöte zu mildern, oder weil sie falsch informiert worden waren, meinten, die Gewerkschaften hätten ihren Frieden gemacht mit den Kapitalisten, schäumten die letzteren vor Aerger über die Kriegstätigkeit der Gewerkschaften, weil sie ihnen die Möglichkeit nahm, so wie früher an die Machtmittel des Staates heranzukommen, um sich diese zu sichern für die großen wirtschaftlichen Kämpfe, die nach dem Kriege kommen werden.

Da vorerst auf diesem alten, bequemen Gebiete nichts zu machen ist, müssen sich die Leutchen hinter der „Arbeitgeber-Zeitung" auf das weniger bequeme Gebiet der Selbsthilfe begeben. Das tun sie, indem sie der deutschen Arbeiterschaft einzureden versuchen, nirgends glücklicher zu sein, als im Käfig der Gelben, allwo sie betreiben sollen eine Arbeiterpolitik im Sinne der — man lache nicht! — Nationalliberalen und Konservativen!!!

In der Nr. 2 d. J. beschäftigt sich die „Arbeitgeber-Zeitung" an erster Stelle mit der Frage der zukünftigen Politik der Arbeiterschaft, da diese Frage ja zweifellos für die Unternehmer von großem Interesse ist. Der Verfasser tritt da als Locker für die Gelben auf und versucht, die Arbeiter auf die nationalliberalen und konservativen Leimruten zu locken. Er lockt folgendermaßen:

> „Bereits hat ein großer Teil der Arbeiterschaft die richtige Folgerung gezogen: die nationalen und wirtschaftsfriedlichen Vereine bekennen sich klar und deutlich zu einer wirtschaftspolitischen Haltung, die das beste Fundament bildet, auf dem sich in Wahrheit eine den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechende Gemeinschaftsarbeit entwickeln kann. Es wäre sehr zu wünschen, daß sich an diesen Kern weitere Gruppen der Arbeiterschaft anschließen, daß sich zwischen ihm und den übrigen wahrhaft national, deutsch und bürgerlich gesinnten Arbeiterkreisen ein engeres Verhältnis herausbildet! Vielleicht werden es auch die Kriegervereine sein, die, als der natürliche Sammelpunkt der heimkehrenden Krieger, der Arbeiterschaft die rechte Bahn für ihre politische Betätigung weisen können. Den demokratischen Grundsätzen allgemeiner Gleichheit in politischer und sozialer Hinsicht, den Vorstellungen, daß im öffentlichen Leben wie im Fabriksaal und in der Werkstatt jeder dasselbe zu sagen hat, dem schönen Glauben, daß man durch stramme Organisation vorwärts kommt, auch wenn man recht wenig leistet —, all diesen von den modernen Volksbeglückern so eifrig gepflegten Träumereien wird freilich die Arbeiterschaft entsagen müssen, wenn sie für eine künftige Politik der Eintracht und des Friedens die geeigneten Richtlinien gewinnen will. Darum wird sie ihren Anschluß bei den rechtsstehenden Parteigruppen, bei den Nationalliberalen und Konservativen suchen müssen, und hier wird allerdings mancherlei zu geschehen haben, nicht etwa in dem Sinne, als ob man nun der Arbeiterschaft auch wieder die unmöglichsten Dinge versprechen müßte, nein, ganz im Gegenteil, die alten erprobten Grundsätze sollen durchaus ihre Geltung behalten, und nur darauf wird es ankommen, den berechtigten Interessen der Arbeiterschaft eine kräftige Förderung zu gewähren, die ihr selbst und der ganzen Volkswohlfahrt zugute kommt, ohne Zurücksetzung und Beeinträchtigung anderer Stände, deren gesundes Wachstum überhaupt die Voraussetzung für jene Förderung bildet. Und man muß in diesem Augenblick daran erinnern, daß gerade die konservative Partei es gewesen ist, die von Anfang an für eine zielbewußte Sozialpolitik eintrat, ohne sich allerdings utopistischer Uebertreibungen und demagogischer Verheißungen schuldig zu machen."

Die „Arbeitgeber-Zeitung" scheint anzunehmen, daß die Arbeiter, die zum Heeresdienst eingezogen wurden, völlig verblödet nach Hause kommen und nichts Besseres zu tun wissen werden, als sich von den Gelben einfangen zu lassen für die Interessenpolitik der konservativen Junker und nationalliberalen Schlotbarone. Da wird sich aber das Unternehmerblatt gewaltig täuschen. Die Feldgrauen haben schon dutzende Male durchgehechelt, was ihre Aufgabe sein wird nach dem Kriege. Das zeigen uns die Briefe, die mit geradezu glühender Leidenschaft darlegen, was zu Hause getan werden soll, um den Arbeitern die Bahn frei zu halten für die notwendigen Kämpfe um eine erträgliche Existenz. Die Arbeiter im feldgrauen Rock da draußen in den Schützengräben, die wissen, daß nach dem Kriege keine Zeit kommen wird, wo sie gleichgültig dahinleben können. Sie wissen längst, daß ihnen ganz andere Aufgaben bevorstehen, als ihr wirtschaftliches und staatsbürgerliches Interesse in Kriegervereinen zu begraben, die vom Geiste nationalliberaler und konservativer Interessenpolitik erfüllt sind. Unsere feldgrauen Proletarier wissen, daß im wirtschaftlichen Leben nur die Vereinigung mit den Berufsgenossen erfolgreich sein wird, die ihr ganzes Sein in den Dienst der eigenen Sache stellen, daß sie aber die gelbe Vereinigung zu fliehen und zu bekämpfen haben, weil diese verlangt, daß Arbeiter ihre eigene Sache verraten. Unsere Feldgrauen wissen, daß die gelben „Volksbeglücker" nur deshalb den Arbeitern Eintracht und Frieden predigen, damit sie ungerüstet bleiben sollen für die Interessenkämpfe, die das Kapital nach dem Kriege heraufbeschwören wird. Nein, die Gelben im Bunde mit den Junkern und Schlotbaronen, das sind wirklich die allerletzten, für die sich die im Kriegerrock steckenden Proletarier begeistern werden. Hinein werden sie gehen in die Gewerkschaften, weil sie sich keinen Träumereien hingeben, sondern der Wirklichkeit mit klarem Auge entgegensehen.

## Die Ursachen der Schmiermittelknappheit.

✡ Der größte Teil der von der Industrie verbrauchten Schmiermittel wurde bisher aus dem Auslande bezogen. Nach der Statistik handelt es sich um ganz erhebliche Mengen, und zwar schätzt man den jährlichen Verbrauch in Deutschland auf ungefähr 300 000 Tonnen. Ein Bild dieser großen Menge kann man sich machen, wenn man bedenkt, daß zu ihrem Transport auf der Eisenbahn wenigstens 20 000 Güterwagen erforderlich sind, die einen Güterzug von einer Länge bilden würden, die der Entfernung von Hamburg bis Hannover entspricht. Der größte Teil dieser Schmiermittel kam aus Amerika und Rußland, während die Gewinnungsstätten im eigenen Lande, die im Elsaß und in der Lüneburger Heide liegen, nur einen unwesentlichen Beitrag zu diesen Mengen lieferten. Im Kriege hat man sich natürlich bemüht, die Erzeugung dieser Anlagen zu steigern. Man hat auch an anderen Orten die Gewinnung von Schmiermitteln durchgeführt und durch neue Herstellungsverfahren die Erzeugungsmenge zu vergrößern gesucht. Aber die dadurch gewonnenen Schmiermittelmengen decken bei weitem nicht den Verbrauch. Es war deshalb ein großes Glück für uns, daß zu Beginn des Krieges der Vorrat an Schmiermitteln im Lande außerordentlich groß war, so daß ein Mangel zunächst nicht eintrat. Aber auch die größten Vorräte nehmen infolge der langen Dauer des Krieges merklich ab, so daß zurzeit eine unangenehm empfundene Knappheit an Schmiermitteln besteht. Aus diesem Grunde ist die größte Sparsamkeit im Verbrauch von Schmiermitteln erforderlich. Dabei ist ein Vorteil, daß die Verminderung des Verbrauchs verhältnismäßig leicht durchführbar ist, denn in Lagern und ähnlichen Teilen, welche Schmiermittel beanspruchen, findet eine Verminderung der Schmiermittelmenge kaum statt. Der angebliche Verbrauch besteht im wesentlichen aus Verlusten, die bei aufmerksamer Wartung stark vermindert werden können. Bei sparsamer Verwendung von Schmiermitteln und bei sorgfältiger Vermeidung von Schmiermittelverlusten sind daher wesentlich geringere Mengen zum Betriebe erforderlich, so daß ein Durchhalten mit den Schmiermitteln durchaus möglich ist.

## Aus der Textilindustrie.

### Der Wettbewerb der englischen Textilindustrie mit der Deutschlands in der Nord-Mandschurei.

Vor dem Kriege haben die deutschen Textilfabrikanten besonders in billigen Waren in der Nord-Mandschurei den englischen Webwarenfabrikanten erfolgreich Konkurrenz gemacht, so daß die von England eingeführten besseren Stoffe auf dem Markte so gut wie gar keine Käufer fanden. Wenn man den englischen Berichten Glauben schenken darf, hat der Krieg in dieser Beziehung eine bedeutende Umwälzung hervorgerufen. Die Nord-Mandschurei bevorzuge schon jetzt englische Waren, die zwar teurer, aber auch in Beschaffenheit wesentlich besser seien als die deutschen. Nach dem Kriege werde dieses noch mehr in die Erscheinung treten. Man braucht diese Ansicht nicht als vollwertig zu betrachten, um so mehr, da die erwähnten englischen Quellen sich nicht verhehlen, daß nach dem Kriege die Abnehmer sich wiederum den Erzeugnissen, die sie bisher vollauf befriedigten und vor allen Dingen preiswerter als die englischen waren, zuwenden könnten. Die deutschen Interessenten werden sicher alles aufwenden, um im Frieden diese Voraussage zu verwirklichen.

### Der Verband der Wollhändler Deutschlands

hielt seine diesjährige Hauptversammlung unter zahlreicher Beteiligung von Vertretern aus allen Teilen von Deutschland in Berlin im Plenarsitzungssaal des Aeltesten-Kollegiums der Kaufmannschaft in der Berliner Börse ab. Nach der Erteilung des Jahresberichts und ebenso des Rechnungsberichts stimmte die Versammlung der Aufnahme österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in den Verband als Mitglieder bei und dokumentierte somit sein Bestreben, den angestrebten mitteleuropäischen Wirtschaftsbund auch seinerseits zu fördern. Einen sehr breiten Rahmen in den Verhandlungen nahm die Frage

der Stellungnahme zu den Vorschlägen der Deutschen Landwirtschaft betreffend Hebung der Schafzucht ein. Die von verschiedenen Vertretern der Landwirtschaft geforderten Wollzölle fanden bei der Versammlung eine entschiedene Ablehnung, ebenso wurde gegen die geplante Einführung eines Wollmonopols in Deutschland Stellung genommen. Nach einem Vortrage über die praktische Anleitung zur Berechnung der Umsatzsteuer in bezug auf den Wollhandel beschloß die Versammlung, vorläufig von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit Abstand zu nehmen, da man erst die weitere Entwickelung der Warenumsatzsteuer und die in Aussicht genommenen Verstärkungen dieser Steuer abwarten müsse. Auch in bezug auf das Hilfsdienstgesetz will sich der Verband vorläufig nicht binden. Sehr lebhaft war die Beratung über den Vortrag betreffend die Uebergangswirtschaft und die Aussichten des deutschen Wollhandels nach dem Kriege. Im allgemeinen wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß wahrscheinlich die bisherigen Einrichtungen (Kriegs-Gesellschaften usw.) auch nach dem Friedensschluß bestehen bleiben würden und daß deshalb die Verhältnisse sich für den Wollhandel Deutschlands außerordentlich schwierig gestalten könnten. Andererseits wurde aber erklärt, daß die deutsche Wollindustrie auch nach dem Kriege den Zwischenhandel, d. h. den Wollhandel nicht werde entbehren können und daß deshalb die Angehörigen des Zweiges alle Veranlassung haben, allen solchen Bestrebungen, welche darauf hinauslaufen, den Wollhandel auszuschalten, entgegenzutreten.

### Ausfuhrbeitrebungen der spanischen Textilindustrie.

Die spanische Textilindustrie, welche vor dem Kriege von ihren Erzeugnissen außerordentlich wenig ausführte, hat nach dem Eintreten des Weltkrieges die größten Anstrengungen gemacht, um auch ihrerseits in die Reihen der ausführenden Textilindustrien einzutreten. Diese Bemühungen sind zum Teil nicht ohne Erfolg geblieben. Während im Jahre 1914 die Gesamtausfuhr spanischer Baumwollwaren nach Amerika dem Werte nach nur rund 4¼ Millionen Dollar betrug, ist diese Ziffer im Jahre 1915 auf 17¾ Millionen Dollar angewachsen, um allerdings im Jahre 1916 wiederum auf 12¾ Millionen Dollar zurückzugehen. Der Rückgang wird lediglich auf die verminderte Einfuhr von Rohstoffen zurückgeführt, immerhin bedeutet die Ausfuhrziffer des letzten Jahres eine Verdreifachung gegenüber der Ziffer im Jahre 1914. Auch Wirkwaren, Spitzen und Stickereien sind in erhöhtem Maße ausgeführt. Sehr interessant ist die Tatsache, daß selbst Flachs- und Hanfwaren, deren Gesamtausfuhr im Jahre 1914 nur rund 431 000 Dollar betrug, im Jahre 1915 einen Wert von rund 1¼ Million Dollar ausmachte. Außerordentlich gesteigert hat sich die Gesamtausfuhr von Wolle und Erzeugnissen der Wollindustrie. Während sie im Jahre 1914 nur einen Wert von 3¼ Millionen Dollar erreichte, ist sie im Jahre 1915 auf rund 20 Millionen Dollar gestiegen, um allerdings im Jahre 1916 wiederum auf 12 Millionen Dollar zu fallen. In den Berichten des amerikanischen Generalkonsuls in Barcelona wird darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr von spanischer Wolle bedeutend abgenommen hat, daß aber die Ausfuhr von Wollfabrikaten, wie erwähnt, beträchtliche Steigerungen erfahren habe.

### Neue Mindestweblöhne in den Webereien Sachsen-Thüringens.

✡ Die Weblohnausrechner in den Webereien des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien sind von einem einheitlichen Beschluß der Verbandslohnkommission in Kenntnis gesetzt worden, wonach erstmalig am 23. Februar 1917 für Verwebung von der Behörde zugeteilten Garnen (Bourrette) folgende Mindest-Weblohnsätze für pro 100 Zahlen (eine Zahle = 1000 Meter Einschlag) Schuß in Anwendung kommen: ca. 80 Zentimeter Warenbreite 5,50 Mk., ca. 160 Zentimeter Warenbreite 4,25 Mk.

„Diese neuen Mindest-Weblöhne sollen aber der Arbeiterschaft nicht durch Anschlag bekanntgegeben werden."

Die Bekanntgabe erfolgt daher durch uns auf diesem Wege.

### Mehr Strafe als Lohn!

✡ Manche Textilunternehmer scheinen noch immer nicht zu wissen, daß wir uns seit 31 Monaten im Kriege befinden und daß die Textilarbeiterschaft ein Leben schwerster Sorgen führen muß. Im Gegenteil! Manche dieser Herren scheinen anzunehmen, der Textilarbeiterschaft gehe es so wohl, daß man sich ihr gegenüber an Rücksichtslosigkeit schon etwas ganz besonderes herausnehmen könne.

Aus Werdau in Sachsen wird uns folgendes berichtet: Hier hat sich der Fall zugetragen, daß eine Arbeiterin zwar gearbeitet, aber noch mehr Strafe gezahlt hat, als ihr Lohn zustand. Der Fall liegt so:

Herr Richard Walter, Zwirnereifabrik in Werdau, Telephon Nr. 115, suchte durch Inserate 20 und mehr Arbeiterinnen für seinen Betrieb; er stellte auch ungelernte Arbeitskräfte ein. Das Erlernen der Zwirnerei ist ja nicht schwer. Und arbeitslose Textilarbeiterinnen gibts genug, auch außerhalb Werdaus.

Eine Arbeiterin in Crimmitschau war arbeitslos. Da fällt sie auf das verlockende Inserat „Zwirnerinnen gesucht, auch ungelernte" — für Richard Walter, hinein; sie wird eingestellt.

Das Erlernen dauert von Montag früh 6 Uhr bis zur Frühstückspause, dann bedient die Arbeiterin selbständig eine Maschine. Am Freitag abend wird ihr der bis dahin erzielte Akkordlohn ausbezahlt.

Sage und schreibe: 3,27 Mark.

Am Sonnabend wird ihr klar, daß sie bei dem geringen Verdienst in diesem Arbeitsverhältnis nicht leben kann; sie hat ja auch noch ein Kindchen zu ernähren. Am Montag kommt sie nicht wieder zur Arbeit; auch die folgenden Tage nicht. Ihrer Meinung nach ist das Arbeitsverhältnis gelöst; sie läßt den Lohn für den Sonnabend „schwimmen" und kümmert sich um eine neues Arbeitsverhältnis. Das wird ihr nicht schwer fallen, weil sie ja an Richard Walter keine Arbeitspapiere abgegeben hat.

Herr Richard Walter aber ruft das Gewerbegericht in Werdau um Schutz an und verlangt „Vertragserfüllung" von der Arbeiterin. Diese sei ohne Kündigung weggelaufen und müsse deshalb bestraft werden. Und das Gewerbegericht in Werdau hat die beklagte Arbeiterin verurteilt, an Kläger Richard Walter 5 Mk. zu zahlen.

Man stelle sich einmal vor, mit welchen Empfindungen wohl diese Arbeiterin, Mutter eines Kindes, vom Gewerbegericht heruntergegangen sein mag. Eine Woche gearbeitet, keinen Lohn, und nun noch verurteilt, 5 Mk. zu zahlen. Gewiß, dem Buchstaben des Gesetzes nach ist Herr Walter im Recht. Er konnte sagen: Arbeitetin, du bist in meine Inseratenfalle gegangen, du hast nun auch die 14 Tage Kündigungsfrist abzuarbeiten. Ob die Arbeiterin, mit ihrem Kinde, bei diesem geringen Lohn in den 14 Tagen verhungern würde oder nicht, kam für ihn nicht in Frage. Das kam aber in Frage für die Arbeiterin, die Mutter eines unschuldigen Kindes ist. Sie hatte zu wählen zwischen dem Konflikt mit den Arbeitspflichten und dem Konflikt mit den Mutterpflichten. Und wenn sie da den Konflikt mit den Mutterpflichten vermied, wenn sie die Arbeit bei Herrn Walter verließ, weil sie sofort einsah, daß sie dabei mit ihrem Kinde verhungern müsse, wenn sie sich Arbeit suchte, bei der sie ihre Mutterpflichten erfüllen konnte, so steht sie bei jedem anständigen Menschen da im Glanz der Erfüllung einer hohen sittlichen Pflicht. Es ist bedauerlich, daß das Gewerbegericht in Werdau sich offenbar gar nicht in die Lage einer solchen Kindesmutter hinein versetzt hat. Sie konnte um so weniger anders handeln, als sie gehandelt hat, da sie in Crimmitschau mit ihrem Kinde im fremden Logis war und peinlich darauf halten mußte, nicht in Schulden zu geraten. Unserem Rechtsempfinden nach hätte das Gewerbegericht die Klage des Unternehmers abweisen müssen, weil der Arbeiterin bei dem geringen Wochenlohn von 3,27 Mk. und bei der Tatsache, daß sie für ein Kind zu sorgen hat, eine Weiterarbeit nicht zugemutet werden konnte, ohne die Gesundheit und das Leben beider zu gefährden. Die Arbeiterin hat ohne Existenzmittel dagestanden, und Herr Walter hat sie nun mit seiner Klage in Schulden gestürzt. Wie wenig diese Arbeiterin eine solche Behandlung verdient hat, mag man daraus ersehen, daß sie sich, um vor Herrn Walter Ruhe zu bekommen, von ihrer Logiswirtin die 5,— Mk. borgte und zu Herrn Walter hintrug. Als sie ins Kontor trat, um ihre Schuld zu tilgen, wurde der Zwirnereifabrikant „gerührt". „Na, sagt er, „weil Sie so ehrlich sind und das Geld bringen, **so will ich nur 4,— Mark nehmen.**" Wir müssen sagen, wir hatten ein sehr scharfes Wort zur Kennzeichnung dieser „Rührseligkeit" in der Feder, aber es war uns noch nicht scharf genug, um dieses Verhalten des Herrn Walter zu brandmarken. Hätte es nicht diese Ehrlichkeit der Arbeiterin verdient, ihr die ganze „Schuld" zu erlassen? Um so mehr, da diese gekürzte Summe immer noch höher ist, wie der Lohn, den die Arbeiterin in der Woche verdient hatte. Eine solche Rücksichtslosigkeit, wie die dieses Zwirnereifabrikanten, ist uns erfreulicherweise noch nicht zur Kenntnis gekommen.

Unser Kollege Bretschneider, Gera, der von dem unerhörten Vorgang hörte, setzte sich sofort mit Herrn Richard Walter in Verbindung, um zu erfahren, ob Herr Walter wirklich die Gemütsruhe besessen habe, die 4 Mk. von der armen Arbeiterin einzustecken. Auf die Frage, ob denn der Chef wirklich der Arbeiterin die 4 Mk. abgenommen habe, erhielt er durchs Telephon die Antwort: „Ist ja vom Gewerbegericht verurteilt worden." Auf die weitere Frage Bretschneiders: „Also Sie haben wirklich die 4 Mk. eingesteckt?" erhielt er die Antwort: „Das macht jedes wie's will." Als dann Bretschneider sagte, es sei doch unerhört, einer lernenden Arbeiterin, die vom Montag bis Freitag nur 3,27 Mk. Lohn verdient habe, noch 4 Mk. als Strafe abzunehmen, da wurde das Sprachrohr angehängt und das Gespräch abgebrochen. Draußen, an den Grenzen des Landes, da liegen Millionen von Männern bei Tag und bei Nacht bereit, jeden Augenblick, wenn es das Wohl des Volkes erfordert, ihre ganze Lebensexistenz aufs Spiel zu setzen. Daheim aber, da gibt es Textilfabrikanten, die sich in rücksichtsloser Wahrnehmung ihrer Geldinteressen durch keinerlei Gewissensskrupel stören lassen.

Das wollen wir wenigstens vor der Oeffentlichkeit festgestellt haben.

### 20 Proz. Dividende der Zwirnerei und Nähfadenfabrik Göggingen.

Das Reinerträgnis abzüglich der statuten- und vertragsmäßigen Abschreibungen und Gewinnanteile beträgt 835 030 **Mark** (im Vorjahre 1 061 808 Mk.), wozu 880 568 Mk. (718 760 Mk.) Vortrag kommen. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 24. März einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung des Reingewinns wie folgt vorzuschlagen: 450 000 Mk. zur Ausschüttung einer **Dividende von 20 Proz.** (wie im Vorjahre), 100 000 Mk. (wie im Vorjahre) für Extraamortisation und 80 000 Mk. als Zuweisung für Arbeiterwohlfahrtszwecke und Rückstellung für Kriegsgewinnsteuer zu verwenden (im Vorjahre 250 000 Mk. Sonderrücklage für Kriegsgewinnsteuer und Kriegsfürsorge und 100 000 Mk. Zuweisung an das Pensionskonto für Arbeiter und Beamte) und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

### Ueber die Geschäftslage des Deutschen Webstoffgewerbes

wird berichtet, daß vor allen Dingen diejenigen Baumwollspinnereien, welche sich auf die Herstellung von Papiergarnen eingerichtet haben, außerordentlich stark beschäftigt und kaum in der Lage sind, auf kürzere Lieferfrist Aufträge annehmen zu können. Aber auch andere Teile der Spinnerei, so die Kammgarnspinnereien, welche sich neu für die Herstellung von Papiergarnen eingerichtet haben, haben so ansehnliche Aufträge, daß ihnen diese auf Monate hinaus Beschäftigung sichern. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Jutespinnereien, welche jetzt gemischte Garne, zum Teil auch aus Papier, spinnen. In den anderen Zweigen der Spinnerei, so bei den Wollgarnspinnereien, welche Kunstwolle oder gemischte Garne arbeiten, bleibt die Beschäftigung ziemlich rege, allerdings in der Hauptsache für Zwecke der Heeresverwaltung. In den Woll- und Halbwollwebereien hat sich die allgemeine Lage kaum geändert, ebensowenig hat der Geschäftsgang in der Seidenindustrie eine Aenderung erfahren. Die Wirk- und Strickwarenhersteller waren in der angenehmen Lage, einen großen Teil ihrer Vorräte, die sie noch besaßen, räumen zu können, der Einzelverkauf in diesem Zweig war in der letzten Woche wiederum recht bedeutend. In Berücksichtigung aller Umstände darf die allgemeine Lage der Besatzindustrie sowohl im Bergischen wie auch teilweise in Sachsen als verhältnismäßig befriedigend bezeichnet werden.

## Aus der Textilunternehmerorganisation.

### Mehr denn 30 Lohnwebereien

sind aus dem Verbande Sächsisch-Thüringischer Webereien ausgetreten.

### Ein Verein Deutscher Papiergarnspinnereien

ist in Berlin gegründet worden. Dem Verein sind eine Reihe vorwiegend auf Spezialmaschinen arbeitender Papiergarn-Spinnereien beigetreten. Zweck des Vereins ist Förderung und selbständige Vertretung der Belange dieser Spinnereien im Namen der gesamten Papiergarnindustrie.

### Zusammenschluß der Rohseidenhändler zur Wahrung ihrer Interessen.

Die linksrheinischen Rohseidenfirmen, -händler und -vertreter haben sich zu einer Rohseidenhändler-Vereinigung zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen. Der Sitz der Vereinigung ist Krefeld. Die Gründungsversammlung wählte zu Vorsitzenden die Herren Franz Holstein, in Firma Franz Holstein, und Karl Clauß, in Firma J. Clauß u. Mottau.

### Das Ergebnis des Flachsanbaues in Deutschland.

Aus sicherer Quelle erfahren wir, daß die gesamte Flachsanbaufläche in Deutschland für das Jahr 1916 rund 22 033 Hektar beträgt. Als Durchschnittsertrag wird für den Hektar 30 Doppelzentner zu rechnen sein. Auf die einzelnen Bundesstaaten verteilt, kommen auf Preußen rund 17 033, auf Bayern 2500, auf Sachsen 1377, auf Württemberg 277, auf Baden 89, auf Hessen 26, auf Oldenburg 33, auf Mecklenburg-Schwerin 46, auf Sachsen-Weimar 180, auf Mecklenburg-Strelitz 24, auf das Herzogtum Braunschweig 8, auf Sachsen-Meiningen 41, auf Sachsen-Altenburg 32, auf Sachsen-Koburg-Gotha 61, auf die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen 87, Schwarzburg-Rudolstadt 32, Waldeck 22, Reuß ältere Linie 19, Reuß jüngere Linie 54, Schaumburg-Lippe 30 und auf die Reichslande rund 43 Hektar.

### Die Aussichten und die Entwickelung der deutschen Schafzucht.

Ueber dieses zeitgemäße Thema hat sich der Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, Geh.-Rat Dr. Lehmann, in einem Vortrage am 26. Januar in höchst beachtenswerter Weise geäußert. Der Vortragende ging davon aus, daß der Rückgang der deutschen Wollschafzucht die Textilindustrie in ein bedauerliches Abhängigkeitsverhältnis zu den überseeischen Wollproduktionsländern gebracht habe, ein Zustand, der natürlich durch den Krieg noch eine Verstärkung erfahren hat. Wenn auch Schwierigkeiten, die deutsche Wollerzeugung für die nächste Zukunft zu heben, bestehen, so brauchen solche aber doch nicht überschätzt zu werden. Es wäre sehr wichtig, in Gegenden mit Kleinbesitz die Schafzuchtgenossenschaften zu fördern und durch Mithilfe des Staates die Verwertung der Wolle zu verbessern. Die Forderung eines Wollzolles sei abzulehnen, dagegen die jetzige Kriegswirtschaft auch im Frieden beizubehalten, und zwar derart, daß alle Wolle zu einem hohen Preise beschlagnahmt werde. Nach der Ansicht des Redners sei auf diese Weise eine erhebliche Vergrößerung der Wollerzeugung zu erhoffen, so daß wenigstens der dringendste Bedarf an Wolle durch die einheimische Produktion gedeckt werden könnte. — Es wird wohl niemand verlangen können, daß wir in Deutschland nach dem Kriege eine erhebliche Wollschafzucht betreiben. Dazu fehlt uns bei dem Lebensmittelmangel das genügende Weideland.

### Verurteilung eines Garnwucherers.

Das Landgericht Zwickau hat am 28. November v. J. den Fabrikanten Ernst Hupfer in Bockwa wegen übermäßiger Preissteigerung zu 6000 Mk. Geldstrafe verurteilt. Der Angeklagte, der, wie es im Urteile heißt, ein Vermögen von zwei Millionen Mark und ein Jahreseinkommen von über 140 000 Mark hat, kaufte von einer Spinnerei in Crimmitschau einen größeren Posten Baumwollengarn zum Preise von 8 Mk. für das Kilogramm. Dieses Garn verkaufte er nach Berlin für 12,80 Mk. das Kilogramm und nach Chemnitz für 13,20 Mk. Wie festgestellt ist, war das Garn zur Herstellung von Web-, Wirk- und Strickwaren geeignet und konnte somit zur Herstellung von Kriegsbedarf dienen, der im Preiswuchergesetz den Gegenständen des täglichen Bedarfs gleichgestellt ist. Aus dem Sinne des Gesetzes folgerte das Gericht, daß die Rohstoffe für Gegenstände des Kriegsbedarfs diesen selbst gleich zu achten sind. Von dem fraglichen Garn kostete in Friedenszeiten das Kilogramm höchstens 1,50 Mk., und der Gewinn daran betrug durchschnittlich 40 bis 60 Pf., ausnahmsweise 1 Mk. Unter Berücksichtigung aller Umstände kam das Gericht zu der Ansicht, daß bei dem vom Angeklagten abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte ein Aufschlag von 1,60 Mk. angemessen gewesen wäre und daß in dem erzielten Gewinne (es handele sich um um etwa 1700 Kilogramm) eine übermäßige Preissteigerung zu finden sei. Gegen das Urteil hatte der Angeklagte Revision eingelegt, welche am 16. Februar als unbegründet verworfen wurde.

## Arbeiterbewegung.

### 35 Prozent Lohnerhöhung in der Herren- und Knabenkonfektion.

Zwischen dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiterinnen, dem Gewerkverein der Schneider und dem christlichen Schneiderverband einerseits, und dem Arbeitgeberverein der Herren- und Knabenkonfektion haben am 12. und 13. Februar in Berlin Tarifverhandlungen stattgefunden, als deren Resultat folgendes vereinbart wurde:

1. Auf den Gesamtlohn wird ab 1. April 1917 ein Zuschlag von 35 Proz. gezahlt.

2. Alle noch nicht geregelten Teil-, Akkord- und Zeitlöhne der Werkstattarbeiter werden zwischen den Ortsgruppen der beiderseitigen Verbände tariflich vereinbart.

3. Einer etwaigen Serienverschiebung nach unten soll seitens der vertragschließenden Parteien mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

4. Die aus dem Heeresdienst Entlassenen sollen wieder in derselben Serie beschäftigt werden, in der sie vorher gearbeitet haben.

Zur Beilegung aller aus dem Tarifvertrag etwa entstehenden Streitigkeiten wird ein Hauptschiedsgericht gebildet, das spätestens am 1. Juni 1917 in Kraft treten soll. Bis dahin entscheiden die örtlichen Vertrauenspersonen, eventuell unter Hinzuziehung eines Unparteiischen.

6. Die aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Zuschneider sollen bezüglich ihrer Entlohnung zeitgemäß aufgebessert werden.

Zu bemerken ist, daß, solange die Streckungsverordnung vom 4. April 1916 besteht, die Lohnerhöhung 25 Proz. beträgt. Der Streckungszuschlag beträgt 10 Proz., für Zwischenmeister 7 Proz., dazu kommen die 25 Proz. Erhöhung. Wenn die Streckungsverordnung fällt, tritt die allgemeine Erhöhung von 35 Proz. auch für Zwischenmeister in Kraft. Diese Vereinbarungen haben Gültigkeit bis 1 Jahr nach Friedensschluß, von da ab besteht beiderseitige viermonatige Kündigung. Die Vereinbarungen haben Gültigkeit für sämtliche Orte und Bezirke der Engroskonfektion im ganzen Reiche, auch dort, wo die Tarife nicht gekündigt sind, mit Ausnahme von Aschaffenburg. Der Arbeitgeberverband wird sich jedoch bemühen, daß die Ortsgruppe Aschaffenburg sich den Vereinbarungen anschließt.

## Zur Erwerbslosenfürsorge.

### Die Verbesserungen im Kreise Reichenbach i. Schl.

Wenn vom 5. März ab nur noch 60 Proz. des in der Fabrik durch Arbeit verdienten Lohnes auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden, so erhalten Textilarbeiter z. B. bei 10 Mk. wirklichem Arbeitslohn anstatt bisher 2 Mk. nächstens 4 Mk. über die Fürsorgebeträge hinaus ausbezahlt. Bei 15 Mk. Fabrikarbeitsverdienst werden 9 Mk. auf die Fürsorge angerechnet und ist die Zusammenstellung der Beträge dann so: 60 Proz. anrechnungsfähiger Arbeitsverdienst = 9 Mk., 40 Proz. nicht anrechnungsfähiger Arbeitsverdienst = 6 Mk., dazu die Fürsorgeergänzung (12 Mk. ab 9 Mk.) = 3 Mk. und erhält der Fürsorgeberechtigte somit 18 Mk. ausgezahlt. Hinzukommen dann die in Betracht kommenden Zuschüsse für etwaige Kinder, nichtfürsorgeberechtigte Ehegatten und Elternteile von je 2 Mk. wöchentlich. Die Berechnung der 60 bzw. 40 Proz. von dem in der Fabrik verdienten Lohne, wie hier gezeigt, bezieht sich sowohl auf Akkordarbeiter wie auch auf Tagearbeiter und -arbeiterinnen.

Hat also ein Arbeiter eine nicht verdienende Ehefrau und drei Kinder, so hat er im ganzen nach der Erwerbslosenfürsorge 20 Mk. zu beanspruchen. Beträgt z. B. sein in 30 Stunden verdienter Arbeitslohn 7,50 Mk., so wird dieser mit 60 Proz. = 4,50 Mk. auf die Erwerbslosenfürsorge angerechnet, und er muß dann insgesamt 24 Mk. an Lohn erhalten. Handelt es sich um einen Tagearbeiter, der bei 18 Mk. Wochenlohn angestellt ist und fünf Kinder und eine nicht verdienende Ehefrau hat, so stehen ihm aus der Erwerbslosenfürsorge 24 Mk. zu. Arbeitet der Betrieb nur 30 Stunden, so beträgt der tatsächlich verdiente Lohn 30 mal 30 Pf. = 9 Mk., 40 Proz. hiervon machen 3,60 Mk. Dieser Arbeiter hat Anspruch auf 27,60 Mk. Die Aufrechnung ist so:

60 Proz. Arbeitslohn = 5,40 Mk., 40 Proz. Arbeitslohn = 3,60 Mk., Fürsorgeergänzung (12 Mk. weniger 5,40 Mk.) = 6,60 Mk., Zuschüsse 12 Mk., insgesamt 27,60 Mk. In allen Fällen, in denen 60 Proz. der erreichten wöchentlichen Löhne mehr sind als die Gesamtbezüge aus der Erwerbslosenfürsorge, kommt der betreffende Arbeiter für die Anrechnung der 60 Proz. nicht mehr in Betracht; desgleichen kommen hierfür nicht in Betracht sämtliche gehobenen Arbeiter.

Zu erwähnen sind noch vorkommende besondere Fälle bei Webern, die lange Ketten zu verarbeiten haben. Wenn, angenommen, ein solcher Weber in zwei Wochen hintereinander keinen Lohn ausgezahlt erhalten und in der dritten Woche die Kette abgearbeitet hat, und in der dritten Woche 60 Proz. seines Lohnes in der Regel schließlich mehr betragen als die ihm zustehenden Gesamtbezüge aus der Erwerbslosenfürsorge, so werden ihm in diesem Falle doch 40 Proz. seines in den drei Wochen verdienten Lohnes (außerhalb der Erwerbslosenfürsorge) ausgezahlt, falls 60 Prozent des Lohnes im wöchentlichen Durchschnitt geringer gewesen sind, als die Gesamtbezüge der Erwerbslosenfürsorge betragen. Da noch vielfach Unklarheit über die Verrechnung der 60 Prozent herrscht, entnehmen wir diese Aufklärungen, sinngemäß angewendet auf die neueren Bestimmungen, einer Zuschrift des Syndikus der Firma Chr. Dierig, Herrn Dr. Dilloo.

Auf den an den Kriegserwerbslosen-Fürsorgeverband der Textilarbeitgeber des Kreises Reichenbach i. Schl. am 25. November 1916 eingereichten Antrag auf Abänderung der Leitsätze teilte der Vorsitzende, Herr Fabrikbesitzer A. Fleischer, der Ortsverwaltung Langenbielau des Textilarbeiterverbandes unter dem 8. Januar 1917 unter anderem mit, daß ab 1. Februar 1917 eine finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber an der Erwerbslosenfürsorge nicht mehr möglich sei, so daß dieselben nicht mehr in der Lage seien, definitive Beschlüsse bezüglich von Anträgen zu fassen. Die Tätigkeit des Fürsorgeverbandes würde sich fortan lediglich darauf erstrecken, daß sich der Fürsorgeverband nur bei etwaigen Abänderungsvorschlägen der Leitsätze gutachtlich äußern und er es der Königlichen Regierung in Breslau überlassen müsse, bezüglich zu beschließender Abänderungen die Entscheidung zu treffen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wolle der Fürsorgeverband aber ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß damit nicht etwa gesagt sein solle, daß die Erwerbslosenfürsorge ab 1. Februar aufhört. Da die Gemeinden die Träger der Erwerbslosenfürsorge seien und dieselben nicht mehr in der Lage wären, die enormen Unkosten selbst aufzubringen, sei es nötig, daß Reich und Staat in noch höherem Maße als bisher die von den Gemeinden verauslagten Beträge denselben zurückvergüten.

Wohl ist die Erwerbslosenfürsorge seit deren Einführung noch weiter ausgestaltet worden, den heutigen bis 200 Prozent gestiegenen Lebenskosten entspricht sie dennoch nicht. Die Fürsorgesätze reichen nicht für Nahrungsmittel allein zu, mit Beträgen von 7,20 Mk., 9 Mk. und 12 Mk. können nur notdürftig die Ernährungskosten bestritten, mit 2 Mk. wöchentlich kann kein Kind unterhalten werden. An Beschaffung von Bekleidung können die Textilarbeiter fast gar nicht denken. Die Arbeitslöhne sind derartige, daß damit die Fürsorgebeträge selbst bei 5- und 6tägiger Arbeitszeit oft noch nicht erreicht werden. Eine Fürsorgeschwester im Bezirk klagte einer Kollegin letzthin: „Sie glauben ja nicht, was man für Elend findet; es ist schrecklich, die Kinder, die ganze Generation verkommt vollends."

Es ist die höchste Zeit, daß die Textilarbeiter des Eulengebirgsbezirks den Weg zur Organisation finden. zz.

### Errichtung eines besonderen Ausschusses in Reuß j. L.

✡ Unsere Ortsverwaltung in Gera erhielt folgendes Schreiben:

Fürstliches Landratsamt. Gera, den 21. Februar 1917.
Nr. 1302 A.

Nach einer Verfügung des Fürstlichen Ministeriums soll zur Entscheidung von Beschwerden nicht grundsätzlicher Natur bei der Textilarbeiterfürsorge ein besonderer Ausschuß beim Fürstlichen Landratsamte gebildet werden, in der außer einem Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu sitzen hätten. Für die Beisitzer sind entsprechende Stellvertreter zu wählen.

Wir geben Ihnen anheim, bis zum 3. März d. J. über die in den Ausschuß zu wählenden Arbeitnehmerbeisitzer und deren Stellvertreter Vorschläge zu machen. Frommhold.

An den Deutschen Textilarbeiterverband
Filiale Gera,
hier,
Schülerstr. 5.

## Zum Hilfsdienst.

### Vom Abkehrschein.

Die Pflicht des Arbeitgebers, den Abkehrschein im Sinne des § 9 des Hilfsdienstgesetzes auszustellen — falls der Arbeitgeber zustimmt —, ist, wie nunmehr nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17 ganz klar ist, eine Rechtspflicht des Arbeitgebers. Erhält der hilfsdienstpflichtige Arbeitnehmer keine derartige Bescheinigung, so findet er mindestens vierzehn Tage lang keine anderweite Beschäftigung, da ihn ein anderer Arbeitgeber nach § 9 Abs. 1 und § 18 Nr. 2 des Hilfsdienstgesetzes nicht in Beschäftigung nehmen darf. Der Arbeitnehmer würde also geschädigt werden, und es ist kein Zweifel, daß ihm der Arbeitgeber, der keine genügende Bescheinigung ausstellte, schadenersatzpflichtig sein kann. Wozu übrigens zu bemerken ist, daß nach §§ 3 und 4 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17 das alte Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses fortgesetzt werden soll.

Damit dem Fortkommen des hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmers keine Schwierigkeiten erwachsen, schreibt § 1 der Bundesratsverordnung vor, daß der Abkehrschein von jedem Arbeitgeber, der auf die weitere Tätigkeit eines Arbeitnehmers verzichtet, ausgestellt werden muß. Es kommt hiernach für die Erteilung des Abkehrscheins nicht darauf an, ob der Betrieb des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, gerade ein Hilfsdienstbetrieb war: der Abkehrschein ist stets erforderlich, wenn es sich um einen hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmer handelt.

Da somit die Erteilung des Abkehrscheins, und insbesondere die Erteilung eines vollkommenen Abkehrscheins eine sehr wichtige Sache ist, schlägt die Rechtsabteilung des Kriegsamts vor, sich folgender Muster zu bedienen:

**1. Muster für den Abkehrschein, den der Arbeitgeber ausstellt:**

> **Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.**
>
> **Abkehrschein**
>
> **(§ 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst).**
>
> Der . . . . . ., geboren am . . . . . ., der vom . . . . bis . . . . bei mir — uns — in dem (Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war, wird hiermit bescheinigt, daß er die Beschäftigung bei mir — uns — mit meiner — unserer — Zustimmung aufgegeben hat.
>
> . . . . . ., den . . . . . , 191
>
> Unterschrift
> (Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation)

**2. Muster für die Bescheinigung, die der Schlichtungsausschuß auf die Beschwerde des Arbeitnehmers ausstellt:**

> **Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben**
>
> Dem . . . . . ., geboren am . . . . . ., der vom . . . bis . . . . bei (Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation) in dem (Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war, wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst diese Bescheinigung als Abkehrschein erteilt.
>
> . . . . . ., den . . . . . 191
>
> Schlichtungsausschuß
>
> . . . . . .
> Unterschrift des Vorsitzenden

Im Vorstehenden ist der notwendige Inhalt dieser Bescheinigungen angegeben. Oft wird es aber empfehlenswert sein, dem Abkehrschein noch einen anderen Inhalt zu geben. Nämlich dann, wenn der Arbeitnehmer die Stelle deswegen wechselt, weil ihm von einem anderen Arbeitgeber bessere Arbeitsbedingungen, insbesondere höherer Lohn, geboten werden. Das Gesetz schreibt zwar nicht ausdrücklich vor, daß der Abkehrschein in solchem Falle nur für den Uebergang in diesen neuen Betrieb gilt, und ein dritter Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer in Beschäftigung nähme, würde kaum strafbar sein. Anders läge die Sache, wenn in dem Abkehrschein diejenige andere Stelle ausdrücklich genannt würde, mit deren günstigeren Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sein Verlangen gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber oder gegenüber dem Schlichtungsausschusse begründet hat. Es ist ja auch nicht unbillig, wenn der Arbeitnehmer seine neue Beschäftigung nur dort suchen soll, wo ihm bessere Arbeitsbedingungen und damit der wichtige Grund zum Ausscheiden geboten wurden. Aus allen diesen Erwägungen ist es zwar nicht unbedingt nötig, wohl aber zulässig und sogar wünschenswert, wenn den Bescheinigungen gegebenenfalls — der wichtige Grund kann ja auch auf anderen Umständen beruhen, z. B. Krankheit des Arbeitnehmers —, ein Zusatz folgenden Wortlauts hinzugefügt wird:

> um bei . . . . . in . . . . . .
> in Beschäftigung zu treten.

Im Anschluß hieran muß darauf hingewiesen werden, daß sich Arbeitgeber hüten sollen, eine hilfsdienstpflichtige Person bei sich einzustellen, die keinen Abkehrschein im Sinne des § 9 — oder auch keinen sog. Befreiungsschein, vgl. § 34 der Anweisung über das Verfahren usw. vom 30. 1. 17 — besitzt. Nach § 18 Nr. 2 kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft werden, wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt.

Wenn an dieser Stelle des Gesetzes nur vom „Arbeiter" die Rede ist, so ist das sicher nur eine ungenaue Ausdrucksweise. Gemeint sind zweifellos Arbeitnehmer aller Art, auch Angestellte. Allerdings bezieht sich das Verbot des § 9 Abs. 1 und die Strafandrohung in § 18 Nr. 2 nur auf solche Hilfsdienstpflichtige, die noch in einem Hilfsdienstbetrieb beschäftigt sind oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt waren. Danach würde sich der neue Arbeitgeber nicht strafbar machen, wenn er einen Hilfsdienstpflichtigen anstellte, der die letzten zwei Wochen beschäftigungslos gewesen war. Aber er wird sich hierüber vergewissern müssen, und es ist unwahrscheinlich, daß ein Arbeitgeber vor den Strafgerichten leicht Gehör findet, wenn er einwendet, er habe geglaubt, daß der von ihm angestellte Arbeitnehmer die letzten zwei Wochen gefeiert habe. Denn darüber, bis wann der Arbeitnehmer an einer anderen Arbeitsstelle tätig gewesen ist, kann sich der neue Arbeitgeber leicht unterrichten, indem er sich zum Beispiel das Abgangszeugnis, das dem Arbeitnehmer nach § 113 der Gewerbeordnung ausgestellt werden muß, oder die Quittungskarte oder das Krankenkassenbuch vorlegen läßt. Wer dies nicht tut, handelt auf seine Gefahr. Am sichersten geht er, wenn er sich, ehe er den Arbeitnehmer einstellt, darum kümmert, ob dieser einen Abkehrschein im Sinne des § 9 des Hilfsdienstgesetzes oder einen Befreiungsschein besitzt, und sich diese Bescheinigung vorlegen läßt. Dann ist er sicher, keinen Verstoß gegen das Hilfsdienstgesetz zu begehen. Das alles liegt natürlich nicht nur im Interesse des Arbeitgebers selbst, sondern auch im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes und seiner hohen Aufgabe, an der alle mitschaffen müssen, wenn sie erreicht werden soll.

### Schlichtungsausschüsse und freie Schlichtungsstellen.

Nach § 13 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst können die Schlichtungsausschüsse bei Lohnstreitigkeiten als Schlichtungsstelle angerufen werden, falls nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Neben diesen im Gesetz benannten Gerichten, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, gibt es jedoch in verschiedenen Gewerben noch andere Schlichtungsstellen, die auf freier Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und -nehmern beruhen, wie die Lohnkommissionen, Einigungsämter und Tarifschiedsgerichte usw. Diese freien Schlichtungsstellen haben sich bisher bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchaus bewährt. Auch nach Erlaß des Hilfsdienstgesetzes ist ihre Tätigkeit erwünscht und muß in jeder Beziehung gefördert werden, um so mehr, als die Tätigkeit der durch das Hilfsdienstgesetz eingerichteten Schlichtungsausschüsse im Rahmen des § 13 des Hilfsdienstgesetzes häufig nur dann einsetzen wird, wenn die im Gesetz bezeichneten Gerichte oder die freien Schlichtungsstellen nicht angerufen werden oder eine Einigung nicht erzielen.

Für die Entscheidung über Erteilung von Abkehrscheinen sind lediglich die Schlichtungsausschüsse des § 9 zuständig.

Nähere Mitteilungen über die freien Schlichtungsstellen und ihre Bedeutung werden in der Nummer 9 des „Kriegsamts" gemacht werden.

### Versicherung im vaterländischen Hilfsdienst.

Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ausübt, soll, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung unterliegen. Diese gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung stattfindet.

Die Unfallentschädigung soll nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, der für landwirtschaftliche Arbeiter auf 1200 Mk. und für gewerbliche Arbeiter und landwirtschaftliche Facharbeiter auf 1800 Mark festgesetzt ist.

### Renderung der Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse in Reuß ä. L.

Im Amts- und Verordnungsblatt gibt die Landesregierung in Greiz bekannt, daß in der Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse (in Betrieben, welche unter das Zwildienstpflichtgesetz fallen) das Wort „männliche" gestrichen wird.

Sonach dürfen über 21 Jahre alte Arbeiterinnen zum Arbeiterausschuß wählen und dürfen auch gewählt werden.

### Die Schlichtungsausschüsse im Bezirke des 19. Armeekorps (Westsachsen).

✡ Die Ausschüsse auf Grund des § 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst sind im Bereiche des 19. Armeekorps ernannt:

Leipzig. Vorsitzender: Major Bachstein, Bezirkskommando Leipzig 1.

Vertreter der Arbeitgeber:
1. Dr. Oskar Schlippe, Firma Dampfbuchbinderei vorm. Barthel, Leipzig, Hospitalstr. 21;
2. Vontur, Schlossermeister, Leipzig, Westastraße.

Vertreter der Arbeitnehmer:
1. Artur Lieberasch, Metallarbeiter, Panitzsch bei Borsdorf;
2. Wilhelm Gericke, Geschäftsführer, Leipzig, Zeitzer Straße 32.

Chemnitz. Vorsitzender: Hänsel, Hauptmann d. L., Bezirkskommando Chemnitz.

Vertreter der Arbeitgeber:
1. Richard Schreiter, Stadtrat, Chemnitz, Hohestr. 4;
2. Ernst Heidrich, Baumeister und Stadtrat, Chemnitz.

Vertreter der Arbeitnehmer:
1. Robert Krause, Geschäftsführer, Chemnitz, Zwickauer Straße 152;
2. Richard Korn, Geschäftsführer, Chemnitz, Zwickauer Straße 152.

Zwickau. Vorsitzender: v. Diebitsch, Oberst z. D., Bezirkskommando Zwickau.

Vertreter der Arbeitgeber:
1. B. Anzot, Direktor, Vereinsbank in Zwickau;
2. Artur Keller, Baumeister, Zwickau, Aeußere Schneeberger Straße.

Vertreter der Arbeitnehmer:
1. Georg Herleb, Geschäftsführer, Zwickau, Hans-Sachs-Straße 11;
Paul Poser, Buchdrucker, Zwickau, Körnerstr. 19.

Plauen. Vorsitzender: Frhr. v. Welck, Oberst z. D., Bezirkskommando Plauen.

Vertreter der Arbeitgeber:

1. Richard Grimm, Firma Ed. Grimm, Plauen;
2. Herm. Richter, Gewerbekammervorsitzender, Plauen.

Vertreter der Arbeitnehmer:

1. Hugo Dressel, Gauleiter in Plauen, Parkstr. 7;
2. G. Rochsburg, Geschäftsführer, Plauen, Antonstr. 56.

Obige Liste dient zur Auskunfterteilung an unsere Mitglieder, wenn diese wegen Ausstellung eines Abkehrscheins genötigt sind, den Ausschuß nach § 9 des Gesetzes anrufen zu müssen.

### Textilarbeiterinnen nach Ostpreußen.

✡ Die „Deutsche Tageszeitung" vom 1. März 1917 bringt folgende Mitteilung:

„Heranziehung von „Sachsenmädchen" für Ostpreußen. Um den Arbeitermangel in der Landwirtschaft zu beheben, werden in den Monaten März und April d. J. mehrere tausend „Sachsenmädchen" (ehemalige Textilarbeiterinnen) nach Ostpreußen kommen. Es ist diesen Mädchen freie Fahrt zugesichert worden, um sie für die Sommermonate in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Für ältere Mädchen muß nach dem „Ges." ein Lohn von 20 Mark monatlich bei freier Station gezahlt werden; jüngere Mädchen können geringeren Barlohn erhalten, jedoch muß die Höhe zwischen dem Besitzer und dem Mädchen in Gegenwart des Leiters des Arbeitsnachweises vereinbart werden."

Uns ist bisher noch keine Mitteilung über diese Arbeiterinnenvermittelung nach Ostpreußen zugegangen. Wir möchten hier noch einmal verweisen auf den Hauptartikel in der vorigen Nummer des „Textilarbeiter"; insbesondere darauf, was beim Abschluß des Arbeitsverhältnisses beachtet werden soll. 20,— Mk. Monatslohn für ältere Mädchen, für jüngere noch weniger, scheint uns ein viel zu geringer Lohn zu sein. Dann sei man auch vorsichtig bei der Festsetzung dessen, was zur sogenannten „freien Station", d. h. der freien Lieferung von Kost und Logis gehört. Man muß im einzelnen festsetzen, wieviel Brot, Fleisch, Fett, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Mehl, Salz usw. pro Woche zu beanspruchen ist, ferner ob die Nahrung zubereitet oder im rohen Zustande geliefert wird. Für die Festsetzung der Arbeitszeit ist das von erheblicher Bedeutung. Man lese nur die Nummern 23—25 des „Textilarbeiter" vom vorigen Jahre nach, dann wird man finden, wie wichtig diese Sache ist. Man gehe auch keine Halbjahrsverträge ein, sondern nehme nur Arbeit gegen 14tägige Kündigung. Weiter verlange man, daß die §§ 8, 9, 13, 14 und 16 des Hilfsdienstgesetzes im Arbeitsvertrag zur Wirksamkeit kommen.

## Kriegswochenhilfe.

### Wochenhilfe auch bei unehelichen Kindern von Kapitulanten.

Durch Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 ist die Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (Reichsgesetzblatt S. 257) auch für das uneheliche Kind eines Kapitulanten zu gewähren, wenn seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an das Kind sichergestellt und die Mutter minderbemittelt im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 jener Bekanntmachung ist. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

## Zur Friedensfrage.

### Die Friedenssehnsucht der englischen Textilindustriellen.

✡ Aus Manchester, das sich seither durch seine freihändlerische Gesinnung und durch Betätigung internationaler Handelsbeziehungen ausgezeichnet hat, kommt indirekt die verbürgte Nachricht, daß die Bewegung für den Frieden unter den dortigen Textilindustriellen immer mehr an Bedeutung zunehme. Als treibende Kraft wird der bekannte Baumwollindustrielle und langjährige Vorsitzende der internationalen Baumwollkongresse, Sir Charles Macara, bezeichnet. Macara hatte schon vor dem Kriege eine führende Rolle für eine internationale Verständigung inne und hat auf der im Herbst 1912 in London abgehaltenen deutsch-englischen Konferenz ein Referat über internationale Industrie und internationalen Handel erstattet. — Auch in Bradford sollen bereits Versammlungen von Textilindustriellen, die sich für den Frieden aussprachen, abgehalten worden sein.

Die Nachricht kann der Wahrheit entsprechen. Wir wissen aus eigener Information, die kurz vor Ausbruch des Krieges erfolgte, als wir aus Anlaß des internationalen Textilarbeiterkongresses in England waren, daß die englischen Baumwollspinnereibesitzer, die ja bekanntlich in Deutschland den größten Garnabnehmer hatten, einen Krieg zwischen England und Deutschland als das größte Unglück ansahen.

## Zur Lebensmittelversorgung.

### Mängel in der Brotzuweisung. — Hamsterei und Mangel.

Als man noch genug Fleisch, Gemüse, Fett und Käse, auch Hülsenfrüchte und Teigwaren hatte, war es ganz gut, daß man die Brotrationen ohne Unterschied des Alters pro Kopf gleich bemaß; die Berechnung des Bedarfs wurde dadurch erleichtert. Das ist auch noch heute der Fall, wo diese Verteilungsart noch geübt wird. Der Verbrauch wurde auch nicht dadurch erhöht, daß auf ein einjähriges Kind so viel Brot entfiel wie auf den erwachsenen Mann; das Kind aß ja kein Brot, und die Erwachsenen hatten an ihrer Brotration genug. Bei dem später eingetretenen Mangel an allem zur Ernährung notwendigen, besonders an Kartoffeln, wurde es aber anders; die Erwachsenen zehren mit von dem Brote des Säuglings. Dadurch kommen Leute, die kleinere Kinder haben oder halten, besser weg als solche, denen keine Kindeshilfe zur Verfügung steht. Die Kinderlosen müssen zugunsten der Schwerarbeiter und der mit Kindern gesegneten Familien darben. Viele Frauen sind deshalb schon auf den Ausweg verfallen, ein kleines Kind in Pflege zu nehmen. Die das aus mancherlei Gründen nicht können, kaufen ihnen angebotene gestohlene oder gefälschte Brotkarten und kommen durch diese auf ihre Rechnung. Der Ehrliche muß weiter darben. Will man denn nicht endlich überall diese Ungerechtigkeit beseitigen? Wenn man noch so viel Brot hat, daß man dem Säugling so viel geben kann wie dem erwachsenen Mann, dieser aber zu wenig bekommt, so sollte man dem Säugling und Kindern unter vier Jahren die Brotkarte ganz entziehen oder die Brotration schmälern, die der Erwachsenen aber erhöhen — wenigstens auf so lange, bis wieder andere Lebensmittel genug für Geld zu haben sein werden. Wird nicht endlich so verfahren, so wird der Schleichhandel mit den Lebensmitteln, dem man neuerdings wieder etwas schärfer zu Leibe gehen will, immer häßlichere Blüten treiben. Dadurch wird die Ungleichheit im Verbrauch aber immer noch größer werden. Eine vorsorgliche Regelung der Lebensmittelverteilung muß aber zum Ziel haben: möglichst gleichmäßige Zuteilung von allem an alle und Unterbindung des Wuchers und der Ueberschreitung der Höchstpreise durch Verkäufer und Käufer. Wird allgemein diesem Ziele fester zugesteuert, so werden sich auch bald alle Ausfuhrverbote der Landräte erübrigen und die großstädtische Bevölkerung wird viel Geld für — oftmals nutzlose — Kartoffelfahrten ersparen, und manche jetzt zu hörende Verwünschung der heutigen „Ordnung" würde sich in Lob auf eine wirkliche Ordnung wandeln.

Dieses Lob würde aber überschwänglich werden, wenn es den Aufsichtsorganen endlich gelänge, der Hamsterei der Begüterten Einhalt zu gebieten.

In Berlin kam es in den letzten Wochen wiederholt vor, daß manche Frauen nicht nur nicht das ihnen zustehende Fleisch bekamen, sondern auch keine Kartoffeln. Man braucht sich angesichts dessen nicht zu wundern, wenn sie zur Selbsthilfe schreiten und sich auf dem Lande zu verschaffen suchen, was ihnen die große Gemeinde Berlin nicht zu verschaffen vermochte. Dabei kommt es aber vor, daß besonders rigorose Gendarmen armen Frauen die mit Not, Mühe und erheblichen Fahrkosten unter Bitten erstandenen wenigen Pfund Kartoffeln wegnehmen und auf der Landstraße dem Verderben aussetzen; manchmal ist das auch schon mit Zentnern Kartoffeln geschehen. Danach zu urteilen, muß man auf dem Lande noch viel Kartoffeln haben, man scheint sie nur nicht auf unrechte Weise wegholen lassen zu wollen. Dagegen ist auch im Grunde genommen nichts zu sagen, wenn man auch wünschen möchte, daß dabei individuell verfahren würde — eine Verwarnung würde oft genügen, da ja die Kartoffeln so teuer zu stehen kommen, daß die meisten eine Kartoffelfahrt wohl nur einmal machen. Dagegen würde es sich empfehlen, die Reisetaschen und Rucksäcke der sogenannten besseren Reisenden, die sich stellen, als machten sie nur einen harmlosen Winterausflug, auf ihren Inhalt zu besichtigen und diesen, wenn er dem Ausfuhrverbot unterliegt, zu beschlagnahmen — nicht auf die Straße zu werfen, vielmehr dafür zu sorgen, daß solche Kostbarkeiten nach — Berlin kommen. Eingeweihte (Fuhrleute) wollen zwar wissen, daß genug hierher kommt, auch Kartoffeln, daß die Vorräte nur nicht einwandfrei verteilt würden — durch wessen Schuld, können wir nicht feststellen. So wird z. B. behauptet, daß es Leute in Berlin gäbe, die recht ansehnliche Kartoffelvorräte im Keller haben, während andere manchmal nicht einmal die ihnen zustehende Ration von drei Pfund bekommen können. Ein höherer Eisenbahnbeamter, schon ein älterer Mann, der mit seiner Frau allein steht, soll sich nach Behauptungen von Fuhrleuten 30 Zentner haben einfahren lassen. Ist das geschehen — wie es geschehen konnte, werden Eingeweihte besser wissen als wir —, so kann man wohl annehmen, daß es nicht nur in dem einen Fall vorgekommen ist, sondern daß die Keller vieler „Besser"-Klassigen noch gut mit Kartoffeln gefüllt sind. Man kann aber nicht annehmen, daß solche besseren Hamster nur für Kartoffeln Vorliebe bekunden, sondern noch mehr für noch nahrhaftere Sachen. Dieser Annahme sind wohl auch die Leute, welche ab und zu Vorratskammern unangemeldete Besuche abstatten und auch gewöhnlich viel finden. Weniger Glück damit haben die Aufsichtsbehörden; sie erfahren meist von den Vorräten erst durch den Einbruch, d. h. wenn nichts mehr zu beschlagnahmen ist.

Die Bestandsaufnahmen, die öfter vorgenommen werden, geben auch keinen Aufschluß über die wirklichen Vorräte. Wer gehamstert hat, wollte sich doch damit einen Ernährungsvorteil verschaffen. Gibt er seine Bestände wahrheitsgemäß an, so entgeht ihm dieser Vorzug; er wird deshalb einen erheblichen Teil seiner Vorräte verschweigen — ungeachtet der hohen Strafe, die dafür angedroht ist. Soll die Bestandsaufnahme nicht nur die Bestände feststellen, sondern auch für die darbende Masse Lebensmittel zutage fördern, so muß mit ihr eine Kontrolle der Bestandsangaben verbunden werden. Und die Kontrolle muß um so schärfer geübt werden, je einflußreicher und feinklassiger die Personen sind, die sich für die Richtigkeit ihrer Angaben an Eidesstatt verbürgen — in der Hoffnung, es werde ja nicht nachgesehen, ob ihre Angaben auch stimmen. Der Gendarm, der einer armen Frau ein paar Pfund Kartoffeln beschlagnahmt, tut gewiß nur seine Pflicht und glaubt sie tun zu müssen im Interesse der Allgemeinheit. Die Behörde, die bei den Begüterten sucht, tut zwar auch nur ihre Pflicht, hat gewiß aber meist mehr Erfolg damit, als der Gendarm mit seinem Amtseifer.

## Für unsere Frauen.

### Eingabe, betreffend Arbeiterinnenschutz in Betrieben für Heeresbedarf.

✡ Das Arbeiterinnensekretariat hat dem Kriegsamt folgende Eingabe unterbreitet:

„Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und die ihr angeschlossenen Zentralverbände bitten das Kriegsamt, im Interesse der arbeitenden Bevölkerung und zur Sicherung der Volksgesundheit veranlassen zu wollen, daß von der zuständigen Stelle verordnet wird:

1. Die Art und die Dauer der täglichen Beschäftigung und die Ernährung der Arbeiterinnen in den für den Heeresbedarf tätigen Betrieben, sowie die Unterbringung und Versorgung der Kinder der in diesen Betrieben beschäftigten Frauen ist zu kontrollieren.
2. Die Kontrolle wird durch vom Kriegsamt zu ernennende, sozial geschulte weibliche Personen ausgeübt.
3. Die Kosten für diese zum Schutze der Arbeiterinnen einzurichtende Betriebsaufsicht tragen die beteiligten Unternehmer."

In der Begründung der Eingabe wird u. a. gesagt: Der Mangel an Arbeitskräften hat dazu geführt, daß die in den für den Heeresbedarf arbeitenden Betrieben beschäftigten Frauen weit über die nach der Gewerbeordnung zulässige Arbeitszeit hinaus tätig sind und zu Arbeitsleistungen verwendet werden, die ihre körperliche Leistungsfähigkeit häufig übersteigen. Diese Art und Dauer der Beschäftigung bei ungenügender Ernährung, die dadurch noch ungünstiger gestaltet wird, weil den alleinstehenden arbeitenden Frauen keine Zeit für den äußerst erschwerten Einkauf der Lebensmittel und für zweckmäßige Bereitung der Nahrung bleibt, kann nicht ohne Einfluß auf die körperliche Leistungsfähigkeit der arbeitenden Frauen für den Betrieb und auf die Funktionen des weiblichen Organismus bleiben. Da die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht ausreicht, um die Betriebe wirksam kontrollieren zu können, wird verlangt, daß die Betriebe, die für den Heeresbedarf arbeiten, verpflichtet werden, vom Kriegsamt vorgeschlagene, sozial geschulte weibliche Personen anzustellen, die die Aufgabe haben, die Beschäftigung der Frauen zu kontrollieren und nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die arbeitenden Frauen ausreichende Ernährung haben und ihre Kinder gut untergebracht und versorgt sind. Die Tätigkeit der die Aufsicht ausübenden Frauen soll sich im allgemeinen in dem Rahmen der Funktionen von Gewerbeaufsichtsbeamten halten und sich nur soweit von diesen unterscheiden, als es durch die Verhältnisse bedingt ist. Die Erfahrungen dieser Beamtinnen müßten dem Kriegsamt mitgeteilt werden, das im Bedarfsfalle Unternehmer zur Abänderung beanstandeter Verhältnisse und zur Schaffung von Einrichtungen, die im Interesse der beschäftigten Frauen und ihrer Kinder liegen, veranlassen müßte.

## Berichte aus Fachkreisen.

**Berlin.** Der Abkehrschein in Groß-Berlin. Alle zur Kriegswirtschaft zählenden Betriebe stehen unter dem Zwange des Hilfsdienstgesetzes. Alle Textilbetriebe, in denen direkt oder indirekt Heeresbedarf hergestellt wird, oder die ausschließlich für das Volkswohl tätig sind, gehören zur Kriegswirtschaft. Die in solchen Betrieben beschäftigten Textilarbeiter müssen bei Lösung ihres Arbeitsverhältnisses einen Abkehrschein haben, der den Vermerk enthält, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses mit der Einwilligung des Arbeitgebers geschehen ist. Sieht sich der Arbeiter gezwungen, wegen zu niedrigem Lohn die Arbeitsstelle zu wechseln und der Arbeitgeber verweigert den Abkehrschein oder eine Erhöhung des Lohnes, so ist sofort in unserer Geschäftsstelle, Andreasstraße 17, Bericht zu erstatten; es wird dann bei der zuständigen Schlichtungsstelle Beschwerde erhoben. Als Schlichtungsstelle für alle Textilarbeiter und -arbeiterinnen in Groß-Berlin (also sämtliche zur Berliner Verwaltung gehörenden Ortschaften) gilt der Kriegsausschuß für die Berliner Metallindustrie. Alles Nähere wird den Mitgliedern in unserer Verwaltungsstelle mitgeteilt. In allen Angelegenheiten, die aus dem Hilfsdienstgesetz und dessen Ausführung entspringen, ersuchen wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse dringend, uns Mitteilung zu machen und bei uns Rat einzuholen. — Neuregelung des Meldewesens der Arbeitsnachweise in Groß-Berlin. Der Oberbefehlshaber in den Marken hat durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1917 das Meldewesen der Arbeitsnachweise neu geregelt. Danach sind vom 1. März ab alle nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise in Berlin und der Provinz Brandenburg verpflichtet, ständig Mitteilungen über ihre Tätigkeit, offene Stellen usw. an die Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise in Berlin (Am Köllnischen Park 3) zu machen. Zu den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen zählen auch die Hilfsdienstmeldestellen. Zu den nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweisen gehört auch unser Arbeitsnachweis für Textilarbeiter, Berlin O. 27, Andreasstraße 17; er ist der Zentralauskunftsstelle angeschlossen und gilt also auch für seine Berufsangehörigen als Hilfsdienstmeldestelle. Die Mitglieder mögen dieses beachten und sich bei vorkommender Arbeitslosigkeit sofort bei uns melden. Der Nachweis ist täglich, vormittags von 9 bis 12 Uhr, geöffnet.

### Quittung.

Bei dem Unterzeichneten gingen im Februar ein aus Hainichen 5,35 Mk.

Paul Wagener,
Berlin O. 27, Andreasstr. 61, III.

# Verbandsanzeigen.

### Bekanntmachungen.

**Vorstand.**

**Sonntag, den 11. März, ist der**

**10. Wochenbeitrag fällig.**

**Adressenänderungen.**

**Gau 8. Moschwitz.** K: Theodor Pohle, Neu-Moschwitz bei Greiz Nr. 59e.

### Ortsverwaltungen.

**Neumünster.** Die Ortsverwaltung bittet um Angabe der Adresse des Kollegen Gustav Schmidt, Weber, geboren am 5. Februar 1881 in Lodz, in den Verband eingetreten am 5. September 1903 in Linden-Hannover. Wer über den Aufenthalt des Kollegen Angaben machen kann, wird gebeten, diese der Ortsverwaltung zu übermitteln.

### Totenliste.

**Gestorbene Mitglieder.**

**Augsburg.** Balbina Hofstätter, 21 J., Magenkrebs.
**Burkhardtsdorf.** Hermann Kunz, Kemtau, Wirker, 51 J.
**Chemnitz.** Franz Otto Ullmann, Tüllweber, 51 J., Lungenleiden.
**Crimmitschau.** Pauline Schimmel, Sortiererin, 73 J., Asthma.
**Gera.** Josef Hübner, Schlaganfall. Ernestine Schreck, Lungenentzündung. Klara Plietsch, Lungenkrankheit. Wilhelm Löhner, Blutsturz.
**M.-Gladbach.** Wilh. Fornell, Weber, 55 J., Grippe.
**Göppingen.** Katharina Rindl, 52 J.

**Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.**

**Berga a. Elster.** Paul Sieler, Weber, 24 J. Paul Dietel, Weber, 31 J.
**Burkhardtsdorf.** Willy Heyden, Wirker, 26 J.
**Crimmitschau.** Paul Steinbach, Fabrikarbeiter.
**Greiffenberg i. Schl.** Friedrich Roth, Ober-Schobsdorf, Weber, 39 J.
**Helmbrechts.** Karl Haßfürther, Weber, 30 J.
**Nordhorn.** Johann Friedrich Beckstein.
**Thalheim u. Umg.** Walter Klenner, 21 J. Emil Alfred Pöbel, 22 J. Erich Stürmer, 20 J. Oskar Hofmann, 24 J. Albert Scherzer, 20 J. Rudolf Hofmann, 23 J. Paul Kittel, 30 J. Rich. Alfred Thierfelder, 22 J. Richard Schwind, Gernsdorf, 26 J. Bruno Alfred Meiner, 20 J. Karl Ernst Drechsel, 27 J. Richard Kunze, Meinersdorf, 23 J. Karl Drechsel, Hormersdorf, 21 J. Max Hänel, Brünlos, 26 J.
**Viersen.** Oskar Hurtmann, 22 J.

**Ehre ihrem Andenken!**

**Redaktionsschluß für die nächste Nummer Sonnabend, den 10. März.**

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit ✡ versehenen Artikel Hermann Krätzig, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.

**Gelesene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.**